



# ***AMTSBLATT DER GEMEINDE SONSBECK***

- Amtliches Verkündungsblatt -

---

***29. Jahrgang***

***Sonsbeck, 21. Oktober 2015***

***Nr. 20/2015***

---

## **INHALTSVERZEICHNIS**

	S E I T E
• Bekanntmachung über die Sitzung des Rates der Gemeinde Sonsbeck am Donnerstag, 22.10.2015	2 – 3
• RWE-Flug-Thermografie – Jetzt die persönlichen Wärmebilder anfordern	4
• Neues Bundesmeldegesetz ab 01.11.2015	5

---

Herausgeber:

Verantwortlich für den Inhalt:

Erscheinungsweise:

Der Bürgermeister der Gemeinde Sonsbeck, 47665 Sonsbeck, Herrenstraße 2, Rathaus  
Bürgermeister Heiko Schmidt  
am 1. und 3. Mittwoch im Monat

Bezug:

Abholung im Rathaus; auf Wunsch Zustellung gegen Erstattung des Portos nach  
entsprechendem schriftlichen Antrag an die Gemeinde Sonsbeck.



## BEKANNTMACHUNG

Sitzung des Rates der Gemeinde Sonsbeck

**Donnerstag, 22.10.2015, 18:00 Uhr**

Kastell, Herrenstraße 2, 47665 Sonsbeck

### TAGESORDNUNG

### DRUCKSACHE-NR.:

#### **A. Öffentliche Sitzung**

- |   |       |
|---|-------|
| 1. Bestellung eines Schriftführers  | -     |
| 2. Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates der Gemeinde Sonsbeck am 10.09.2015   | -     |
| 3. Feststellung von Ausschließungsgründen wegen Befangenheit  | -     |
| 4. Anfragen der Einwohner   | -     |
| 5. Vorstellung eines Carsharing-Modells durch Herrn Stefan Janßen, Geschäftsführer des Autohauses Janßen  | -     |
| 6. Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NRW<br><u>hier:</u> Ernennung des Herrn Viktor Orbán zum Ehrenbürger der Gemeinde Sonsbeck                 | 55/15 |
| 7. Bebauungsplan Sonsbeck Nr. 38 „Kornfeld“<br><u>hier:</u> Aufstellungsbeschluss   | 52/15 |
| 8. Bebauungsplan Labbeck Nr. 7 a „Wochenendhausgebiet Labbeck“<br><u>hier:</u> Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung und Ergänzung                    | 53/15 |
| 9. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der Finanzbuchhaltungen Sonsbeck und Alpen durch die Finanzbuchhaltung Xanten | 56/15 |
| 10. Koordinierung der ehrenamtlichen Hilfen für Flüchtlinge und Asylbewerber in der Gemeinde Sonsbeck   | 59/15 |
| 11. Mitteilungen der Verwaltung   | -     |
| 12. Anfragen der Ratsmitglieder   | -     |

**B. Nichtöffentliche Sitzung**

1. Bestellung eines Schriftführers -
2. Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung des Rates der Gemeinde Sonsbeck am 10.09.2015 -
3. Feststellung von Ausschließungsgründen wegen Befangenheit -
4. Dringlichkeitsentscheidung -
5. Schaffung von Wohnraum für Flüchtlinge und Asylbewerber -
6. Anmietung, Umbau und Ankauf eines bebauten Grundstückes -
7. Mitteilungen der Verwaltung -
8. Anfragen der Ratsmitglieder -

Sonsbeck, 09.10.2015

HEIKO SCHMIDT, BÜRGERMEISTER

## Information der Gemeinde Sonsbeck

### RWE-Flug-Thermografie – Jetzt die persönlichen Wärmebilder anfordern

Die Einverständniserklärungen an die knapp 2.500 Sonsbecker Eigentümer sind versendet worden. Das Projekt RWE Flug-Thermografie geht damit in die heiße Phase.

Jetzt können die Eigentümer über das Web-Portal <https://sonsbeck.flugthermografie.de> ihr Einverständnis abgeben.



#### Jetzt die persönlichen Wärmebilder anfordern.

Die knapp 2.500 Gebäudeeigentümer von Sonsbeck wurden am 19.10.2015 persönlich durch die Gemeinde angeschrieben. Mit diesem Anschreiben bekommen sie die Möglichkeit kostenlos ein Wärmebild ihrer Dachflächen zu erhalten. Zuvor werden die Gebäudeeigentümer jedoch um ihr Einverständnis zur Datenverarbeitung, also der Überschneidung von Thermalbild und personenbezogenen Daten, gebeten.

#### Abgabe auf zwei Wegen möglich.

Die Abgabe der Einverständniserklärung erfolgt am schnellsten über das speziell vom TÜV Rheinland eingerichtete Web-Portal. Hierzu rufen Sie die Seite <https://sonsbeck.flugthermografie.de> auf und melden sich dort mit den Zugangsdaten aus dem Anschreiben an.

Eigentümer, die eine postalische Bereitstellung ihrer Wärmebilder bevorzugen, können die unterschriebene Einverständniserklärung an das Postfach beim TÜV Rheinland senden (Postalische Adresse: TÜV Rheinland - RWE Flug-Thermografie Sonsbeck – 51166 Köln).

#### Die Abgabefrist beträgt 3 Wochen

Ab dem 09.11.2015 wird allen Eigentümern, die ihr Einverständnis im Web-Portal abgegeben haben, ihr persönliches Thermalbild innerhalb des Web-Portals bereitgestellt. Eigentümer, die eine Zusendung per Post anfordern, müssen sich bis Mitte November gedulden. Zusätzlich bietet die Gemeinde im Zeitraum vom 09.11.2015 bis zum 23.12.2015 und vom 04.01.2016 bis zum 29.01.2016 eine persönliche Abholung des Wärmebilds im Rathaus (Zimmer 08: Herr Köhlitz oder Zimmer 03: Herr Kröll) an. Die Interessierten werden gebeten die Einverständniserklärung aus dem Anschreiben und Ihren Personalausweis mitzubringen.

Neben einer Informationsveranstaltung wird die Bereitstellung der Wärmebilder auch von kostenlosen Energieberatungen begleitet. Nähere Infos hierzu finden Sie in unserem [Web-Portal](#).

**Fragen/ Kontakt:** [flugthermografie@sonsbeck.de](mailto:flugthermografie@sonsbeck.de)

Sonsbeck, 21.10.2015

## Neues Bundesmeldegesetz ab November 2015

Am 1. November 2015 tritt das neue Bundesmeldegesetz in Kraft. Damit treten zugleich neue Regelungen in Kraft, die von Bürgerinnen und Bürgern z. B. bei einem Wohnungswechsel künftig zu beachten sind.

Hier die wichtigsten Änderungen im Überblick:

### Anmeldung und Abmeldung

Es bleibt bei der in Deutschland bekannten Pflicht zur An- und Abmeldung bei der Meldebehörde. Wer eine Wohnung bezieht hat sich innerhalb von **zwei** Wochen nach dem Einzug bei der Meldebehörde anzumelden.

Wer bereits für eine Wohnung in Deutschland gemeldet ist, ist erst nach sechs Monaten für eine weitere Wohnung (Nebenwohnung) meldepflichtig.

Wieder eingeführt wird die Mitwirkungspflicht des **Wohnungsgebers** bzw. des Wohnungseigentümers bei der Anmeldung und bei der Abmeldung (z. B. beim Wegzug in das Ausland). Damit können künftig sogenannte Scheinanmeldungen wirksamer verhindert werden. Wohnungsgeber bzw. Wohnungseigentümer müssen den Mieterinnen und Mietern den Ein- oder Auszug schriftlich bestätigen. Die **Wohnungsgeberbescheinigung** ist stets bei der Anmeldung in der Meldebehörde vorzulegen. Ein **Mietvertrag** erfüllt **nicht** die Voraussetzungen einer Wohnungsgeberbescheinigung.

### Wer ist Wohnungsgeber?

- Vermieter oder von ihnen Beauftragte (zum Beispiel Wohnungsverwaltungen, -genossenschaften unter anderem)
- Wohnungseigentümer, die selbst vermieten
- Hauptmieter, die untervermieten

### Wann muss der Wohnungsgeber mitwirken?

Künftig ist bei jedem Einzug und in wenigen Fällen auch beim Auszug (Wegzug ins Ausland oder Aufgabe einer Nebenwohnung) eine Bestätigung auszustellen.

### Wie erfüllen Wohnungsgeber ihre Pflichten?

Ab dem 1. November 2015 ist den Mietern beim Ein- oder Auszug (Wegzug ins Ausland, Aufgabe einer Nebenwohnung) eine **Wohnungsgeberbestätigung** auszustellen.

Die **Abmeldung** einer Wohnung bei der Meldebehörde ist nur erforderlich, wenn nach dem Auszug aus einer Wohnung keine neue Wohnung in Deutschland bezogen wird. Dies ist z. B. der Fall, wenn der Wohnsitz in das Ausland verlegt wird, oder eine Nebenwohnung aufgegeben wird. Eine Abmeldung in das Ausland ist frühestens eine Woche vor dem Auszug möglich, sie muss innerhalb von zwei Wochen nach dem Auszug bei der Meldebehörde erfolgen.

Wer in das Ausland verzieht, kann bei Abmeldung seine Anschrift im Ausland künftig bei der Meldebehörde hinterlegen. Die Auslandsanschrift wird im Melderegister gespeichert. In diesem Fall kann die Behörde z. B. im Zusammenhang mit Wahlen mit der Bürgerin oder dem Bürger Kontakt aufnehmen.

Die Abmeldung einer Nebenwohnung erfolgt künftig nur noch bei der Meldebehörde, die für die alleinige Wohnung oder die Hauptwohnung zuständig ist.

Das Bundesmeldegesetz beinhaltet eine Vielzahl von weiteren Änderungen, die jedoch hier nicht alle aufgeführt werden. Sollten Sie noch Fragen haben, können Sie uns gerne eine Mail schicken an [meldewesen@sonsbeck.de](mailto:meldewesen@sonsbeck.de).